



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birte Pauls (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

Planungen für die Ausweitung des Denkmalschutzes auf dem Holm in Schleswig (Nachfrage)

Diese Kleine Anfrage bezieht sich auf die Antwort der Landesregierung auf meine Kleine Anfrage (Drucksache 18/4871)

1. Die meisten Familien leben bereits seit Generationen auf dem Holm. Der Mehrbedarf an zeitgemäßem Wohnraum aufgrund von Familienzuwachs stößt auf Probleme angesichts der traditionell kleinen Häuser auf dem Holm.

Sind künftig nach einer Unterschutzstellung Arbeiten und Erweiterungsbauten im hinteren Bereich der Grundstücke erlaubt? Welche Einschränkungen wird es dabei hinsichtlich der Baulinie geben?

Antwort:

Moderate und sich einfügende Erweiterungen im hinteren Bereich der Gebäude werden in der Regel denkmalrechtlich unbedenklich sein. Sollten sie allerdings geeignet sein, den Denkmalsbereich Holm wesentlich zu beeinträchtigen, bedürfen sie einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Bei Objekten, die darüber hinaus für sich genommen bereits geschützte Kulturdenkmale gemäß § 2 DSchG sind, ist nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 DSchG jede Instandsetzung oder Veränderung denkmalrechtlich genehmigungspflichtig, die über eine normale Bauunterhaltung und Reparatur hinausgeht. Dies betrifft auf dem Holm nur die Objekte, die in der kleinen Anfrage vom 25.11.2016 (Drucksache 18/487) als bereits bestehende und als für die Aufnahme in die Denkmalliste vorgesehene Denkmale benannt werden.

Bei allen Maßnahmen ist gemäß § 11 DSchG auf die berechtigten Belange der Verpflichteten – also der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer – Rücksicht zu nehmen. Die Denkmalschutzbehörden sollen sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen und beraten.

Baulinien und Baugrenzen werden hingegen im Rahmen einer Bauleitplanung (Bebauungsplan) nach §§ 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) durch die Gemeinde festgelegt. Auch hier sind die Belange der Betroffenen zu berücksichtigen.

2. Die Gänge zwischen den Häusern gehören zu den Privatgrundstücken, werden aber in vielen Fällen regelmäßig von Besuchern des Holms betreten.

Inwieweit würde sich bei einer Unterschutzstellung an dieser Situation etwas ändern?

Antwort:

Die Ausweisung eines Denkmalbereichs regelt keine Betretungsrechte, auch nicht in Bezug auf private Wege. Dies ist weiterhin Aufgabe der Eigentümer. Das Aufstellen kleiner Pforten oder Tore oder das Anbringen von Sperrketten oder Warnschildern dürfte denkmalrechtlich unbedenklich sein. Es könnte hilfreich sein, im Eingangsbereich auf einer Erläuterungstafel diese Rücksichtnahme von Besuchern einzufordern.

3. Mitglieder der Holmer Beliebung kümmern sich seit Jahrhunderten in Gemeinschaftsarbeit um den Erhalt von Friedhof, Kapelle und Baumkranz, zuletzt am 25. November 2016 (52 Beliebungsbürder). Der von der Beliebung geleistete durchschnittliche Finanzaufwand beträgt 11.000 Euro pro Jahr.

Die Beliebung ist als Totengilde nicht steuerabzugsberechtigt.

Bestehen Fördermöglichkeiten für den laufenden Unterhaltungsaufwand, nicht zuletzt im Sinne des Denkmalschutzes?

Antwort:

Der Friedhof mit seinem Baumkranz und der Kapelle steht gesondert unter Denkmalschutz. Wie bei allen Kulturdenkmälern können für Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die von entsprechenden Fachfirmen oder Handwerkern ausgeführt werden, Zuwendungsmittel beim Landesamt für Denkmalpflege beantragt werden. Reine Eigenleistungen können hingegen nicht bezuschusst werden.

4. Wie sollen insbesondere die Bewohnerinnen und Bewohner, die Steuervorteile nicht geltend machen können, da sie wegen zu geringen Einkommens wenig oder keine Steuern zahlen, den denkmalpflegerischen Mehraufwand sowohl für die Investitionen als auch für die laufende Unterhaltung bestreiten?

Antwort:

Bei Objekten, die gemäß § 2 DSchG unter Denkmalschutz stehen, oder solchen, die nicht unter Denkmalschutz stehen, aber einen positiven Beitrag zum gesamten Erscheinungsbild des Denkmalbereiches leisten, ist eine steuerrechtliche Förderung im Sinne einer Abschreibung möglich. Demjenigen, der keine Steuern zahlt, bleibt dieser Steuervorteil in der Tat verwehrt.

Eigentümerinnen und Eigentümer können für die Erhaltung, Restaurierung, Instandsetzung und Pflege von geschützten Kulturdenkmälern im Sinne des DSchG Zuwendungen nach der Zuwendungsrichtlinie zur Erhaltung von Kulturdenkmälern vom 28.09.2015 (Amtsbl. SH 2015, 1136) beim Landesamt für Denkmalpflege beantragen. Gemäß Ziff. 1.2 der Richtlinie werden denkmalpflegerische Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung bedrohter Denkmalsubstanz bevorzugt berücksichtigt.

